


# Drei Werkzeuge für den beschleunigten Breitbandausbau

RA Markus Heinrich

Wie staatliche Förderungen, gesetzliche Regelungen und genossenschaftliche Initiative die Verlegung der Hochgeschwindigkeitsnetze voranbringen

A photograph of a middle-aged man with grey hair and glasses, wearing a dark blue sweater, sitting at a wooden desk. He is looking at a silver laptop. On the desk, there is a bowl of fruit and some papers. The background is a bright, modern interior with a potted plant and a wooden ladder shelf.

„Megatrend: Alles was sich digitalisieren lässt, wird digitalisiert, und alles was vernetzt werden kann, wird vernetzt“ (Quelle: Social-Times). Insbesondere die aktuelle Situation verdeutlicht, wie essenziell eine schnelle Internetverbindung sein kann. Die Möglichkeit, aus dem Homeoffice via Video-Konferenzen mit Kollegen oder Kunden zwanglos Kontakt aufnehmen zu können, oder auch die Freizeitgestaltung durch Web-TV, möchte niemand missen. Darüber hinaus bietet schnelles Internet auch Kommunen einen ganz erheblichen Standortvorteil mit Blick auf die Attraktivität für Unternehmen und Privatpersonen. Erforderlich ist insoweit ein Erfolg in allen drei Wertschöpfungsstufen des Telekommunikationsmarktes – Netzaufbau, (technischer) Netzbetrieb sowie Angebot und Vertrieb von Endkundendiensten (vgl. BBB Leitfaden zum Breitbandausbau 2018 S. 43).

Insbesondere mit Blick auf „Stufe 1“, den Netzaufbau, existiert mittlerweile neben Werkzeugen zur Erleichterung des „Ob“ und „Wie“ der Digitalisierung wie z. B. dem Breitbandatlas des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und den durch BIL eG und BREKO eG bereitgestellten Funktionen im BIL-Portal ein Rechtsrahmen, der Kommunen und Unternehmen dazu animieren soll, auf diesem Gebiet – soweit noch nicht geschehen – tätig zu werden. Der Breitbandausbau wird dabei zum einen durch das Beihilferecht begünstigt, das durch Landes- und Bundesförderprogramme ermöglicht, Ausbauprojekte nahezu zum „Nulltarif“ durchzuführen. Darüber hinaus existieren insbesondere im Telekommunikationsgesetz (TKG) Regelungen, die eine schnelle und zielgerichtete Verlegung der erforderlichen Infrastruktur begünstigen. Wenn weder Kommune, noch private Investoren den Ausbau in die Hand nehmen wollen, ist die Gründung einer Genossenschaft darüber hinaus eine sehr charmante Möglichkeit zur Projektierung des Breitbandausbaus.

werden hier Ausgaben für die Errichtung fast sämtlicher passiver Infrastrukturen (Tiefbauleistungen, Leerrohre, Glasfaserkabel, Schächte, Verzweiger und Abschlusseinrichtungen). Darüber hinaus existieren in den einzelnen Bundesländern Landesförderprogramme, die sich mit denen des Bundes kombinieren lassen. Mitunter gelten diese jedoch nur für Wohn- und Mischgebiete des ländlichen Raums. Ferner werden aktuell Förderprogramme für sogenannte „graue Flecken“ aufgesetzt, also solche Gebiete, in denen ausschließlich ein Netzbetreiber als Quasi-Monopolist den Zugang zu einem Breitbandnetz anbietet.

## Das Wegerecht als Hebel für erleichterte Querungen

Beim Auf- und Ausbau von Netzinfrastruktur ist regelmäßig die Querung fremder Grundstücke – wozu sowohl solche in

### Kleines Einmaleins der Förderbedingungen

Wichtig ist, bei Durchführung von Netzbaumaßnahmen die „Förderungsunterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 bzw. der ersten Novelle vom 03.07.2018 zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Passagen zum Ausführungszeitraum und zur Technologieneutralität. Andernfalls drohen Rückerstattungsansprüche hinsichtlich der Fördergelder. Aus diesem Grunde ist es ratsam, bei einem Ausbau durch einen Dienstleister die Bescheide nebst entsprechender Bedingungen unmittel-

bar zum Vertragsbestandteil zu machen; diese müssen dabei in ihrem vollständigen Regelungsbereich stets sonstigen vertraglichen Regelungen vorgehen. Als Vertrag bietet sich ein Generalübernehmervertrag an. Der Generalübernehmer (nicht zu verwechseln mit dem „bloßen“ Generalunternehmer) koordiniert nicht nur neben seinen eigenen Bauausführungsleistungen sämtliche Subunternehmer, sondern erbringt und verantwortet auch alle Planungsleistungen, was sich insbesondere bei dem mit Tiefbaumaßnahmen klassischerweise einhergehenden Baugrundrisiko und damit ggf. verbundenen zeitlichen Verzögerungen mit Auswirkungen auf die Förderfähigkeit in besonderem Maße anbietet.

Weiterhin ist darauf zu achten, im Rahmen von geförderten Projekten Verträge mit Dritten erst dann abzuschließen, wenn der Förderbescheid ergangen ist. Gemäß den Förderbedingungen ist regelmäßig vorgesehen, dass erst dann mit der Ausführung begonnen werden darf – und hiervon ist auch die „bloße“ Beauftragung erfasst – wenn der jeweilige Bescheid ergangen ist. Mitunter ist es jedoch möglich, formlos unter Bezugnahme auf den Förderantrag eine „Genehmigung des vorzeitigen Vorhabebeginns“ zu beantragen. Eine solche wird in der Regel unter dem Vorbehalt genehmigt, dass hiermit noch kein Präjudiz für den (späteren) Erhalt der Fördersumme verbunden ist.

Fördergelder vom Bund oder Land für den Breitbandausbau  
Staatliche Breitbandförderung ist eine erlaubte staatliche Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 3 AEUV. Derzeit informiert die Webseite [www.breitbandausschreibung.de](http://www.breitbandausschreibung.de) über Fördermöglichkeiten des Bundes für Breitbandprojekte. Hier findet sich auch eine Weiterleitung zur Homepage der atene KOM GmbH, welche Bundesförderprogramme des BMVI als Projektträger durchführt. Diese ist insoweit Beliehene und somit Bewilligungsbehörde für Förderanträge nach der betreffenden Förderrichtlinie des BMVI.

Derzeit ist die Förderung auf Gebiete gerichtet, die noch nicht durch ein Breitbandnetz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren keines geschaffen werden wird (sogenannte „Weiße Flecken“). Bezuschusst

Privateigentum als auch solche in (anderer) öffentlicher Hand zählen – erforderlich. Um diese Querungen zu erleichtern, hat der Gesetzgeber eine ganze Reihe von Regelungen geschaffen, die zum einen geeignet sind, Widerständen gegen die Verlegung zu begegnen und zum anderen, den finanziellen Folgen der Verlegung auf Fremdgrundstücken Grenzen zu setzen.

#### a) Das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)

Exemplarisch seien an dieser Stelle die Regelungen des DigiNetzG genannt. Das DigiNetzG hat im November 2016 neue Regelungen in das Telekommunikationsgesetz (TKG, § 77 a-p) eingeführt und gewährt neben Mitverlegungsansprüchen bei sonstigen Netzbaumaßnahmen insbesondere die Möglichkeit, bereits vorhandene

Netzinfrastruktur sowie Leerrohre zugunsten der Verlegung von Breitbandkabeln (50 Mbit/s aufwärts) mit zu nutzen. Daneben bietet es die Option, auch in Versorgungsleitungen ein Zuhause für Breitbandleitungen zu suchen. Hiervon umfasst sind insbesondere stillgelegte Gas- und Wasserleitungen sowie – auch aktive – Abwasserleitungen. Flankiert werden diese Möglichkeiten durch weitreichende Ansprüche des Ausbauwilligen auf umfassende Informations- und Sondierungsansprüche (s. § 77b - j TKG).

#### b) Sonstige Beschleunigungsregelungen im TKG

Ergänzend sind noch die §§ 68 ff. (öffentliche Verkehrswege) und 76 ff. (private Grundstücke) zu erwähnen. In diesen finden sich weitreichende Duldungspflichten öffentlicher und privater Grundstückseigentümer zugunsten des Ausbauwilligen. Lediglich exemplarisch sei hier das Auswahlermessen des Telekommunikationsnetzbetreibers hinsichtlich der Verlegung seiner Leitungen auf öffentlichem oder privatem Grund (s. auch hierzu grundlegend LG Bonn, Urteil v. 31.10.2007, Az.: 5 S 66/07), die Möglichkeit der Auswahl von mit Blick auf das technische Regelwerk geringeren Verlegetiefen zugunsten des – technisch umstrittenen – Micro- und Mini-Trenchings (§ 68 Abs. 2 TKG) sowie die Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Schutzstreifen einer anderen Leitung ohne jegliche rechtliche Barrieren und Folgekosten (76 Abs. 1, 2 TKG) angemerkt. Ebenfalls gestützt auf § 71 Abs. 1 kann der sogenannte „Hausstich“ durchgeführt werden, mit dem alle an einer Straße gelegenen Immobilien „in einem Rutsch“ an das Glasfasernetz angeschlossen werden können. Die Straße muss somit nur einmalig aufgerissen werden und die Tiefbaukosten verringern sich erheblich (Beine, Neues Wegerecht für den Breitbandausbau, MMR 2013 S. 290).

## Die Breitband-Genossenschaft

Nicht nur Kommunen oder private Investoren engagieren sich im Netzausbau. Zunehmend forcieren Initiativen von Bürgern und Akteuren aus der regionalen Wirtschaft als (künftige) Endnutzer mit ihren „Button-up“-Ansätzen die Breitbandversorgung im eigenen Interesse. Neben dem eingetragenen Verein bietet sich hier vor allen Dingen die Genossenschaft als Organisationsform an. Der Beitritt erfolgt hier durch einfache Erklärungen sowie die Einzahlung eines Genossenschaftsanteils, dessen Höhe vorab auf Basis der Ausbaukosten zu errechnen und der bei Austritt vollständig zurückzuzahlen ist.

Da die Genossenschaft in der Regel eine hohe Eigenkapitalquote hat, kann Fremdkapital zu günstigen Konditionen aufgenommen werden. Darüber hinaus haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen und können die Geschicke des Unternehmens aktiv mitgestalten. Das Modell sichert ferner die Finanzierung und Wertschöpfung in der Region und sorgt für Kundenbindung. Selbstverständlich stehen den Genossenschaftsmodellen die zuvor beschriebenen Fördermöglichkeiten ebenfalls zur Verfügung (BBB Leitfaden zum Breitbandausbau 2018 S. 50).

Üblicherweise wird die Genossenschaft Eigentümer des zu

errichtenden Netzes bis hin zum Hausanschluss und vermietet dieses an einen oder mehrere Netzbetreiber weiter, die Netzentgelte refinanzieren sodann den Netzbau. Genossenschaftsanteile können daher attraktive Geldanlagen sein, wenn in der Satzung entsprechende genossenschaftliche Rückvergütungsmodelle geregelt sind. Wegen der möglichen Größenvorteile ist eine „Breitbandgenossenschaft“ auch für Unternehmen interessant, welche zugleich ihre Eigenständigkeit nicht aufgeben wollen. Für lokale Stadtwerke kann es sich anbieten, Mitglied zu werden oder gar gemeinsam mit der Genossenschaft eine „Netzanbieter GmbH & Co. KG“ zu gründen. Dabei werden die lokalen Stadtwerke Kommanditist und stellen ggf. entsprechende Gremien, Bürger und interessierte regionale Unternehmen werden Mitglieder bzw. Genossen.

Aus Sicht der Stadtwerke ist dieser Ansatz deshalb profitabel, da die Genossenschaft als Treiber für die Nachfrage bei der regionalen Kundschaft dienen und Kundenbindungen für weitere Geschäftsfelder (z. B. Strom, Gas) herbeiführen kann. Auch Kommunen können sich an Genossenschaftsmodellen beteiligen; in diesem Falle sind mit Blick auf sämtlich eingebrachte Leistungen (neben Geldern z. B. Tiefbaumaßnahmen) jedoch stets die „EU-Leitlinien für die Anwendung staatlicher Beihilfen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau (2013/C 25/01)“ zu beachten (v. a. RN. 16 u. 17). Zusammenfassend lässt sich sagen: Die Möglichkeiten für einen schnellen und kostengünstigen Breitbandausbau sind derzeit so gut wie nie zuvor.

#### Literatur

Förderungsunterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 bzw. der ersten Novelle vom 03.07.2018  
Telekommunikationsgesetz  
Beine, Neues Wegerecht für den Breitbandausbau  
BBB Leitfaden zum Breitbandausbau 2018  
LG Bonn, Urteil v. 31.10.2007, Az.: 5 S 66/07  
EU-Leitlinien für die Anwendung staatlicher Beihilfen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau  
Beckert, Ausbaustrategien für Breitbandnetze in Europa